

Benützungsreglement Robinsonspielplatz Goldau

vom 18. Oktober 2022

1. Benützung

1.1 Allgemeine Benützung

Die Anlage steht allen Personen zur Verfügung.
Diese haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2. Benützungsvorschriften

2.1 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand gehalten werden. Die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

2.2 Beaufsichtigung Kinder

Die Beaufsichtigung von Kindern und Kleinkinder obliegt den Eltern oder Begleitpersonen.
Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

2.3 Lärm

Die Benützer dürfen keinen übermässigen und unnötigen Lärm verursachen.

2.4 Helm auf Spielgeräten

Beim Benutzen der Spielgeräte dürfen **keine** Helme (auch keine Velohelme) getragen werden.

2.5 Entsorgung Abfall

Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Behältnisse zu entsorgen.

2.6 Feuer

Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht werden. Vor dem Verlassen der Anlage sind sämtliche Feuer und Glutrückstände vollständig mit Wasser zu löschen.

2.7 Drogen

Das Konsumieren von Drogen ist verboten.

2.8 Meldung von Schäden

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend der Gemeinde Arth (Tel. 041 859 02 44 / Mail infrastruktur@arth.ch) oder der Anlagewartung zu melden.

3. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

3.1 Allgemein

Den Weisungen von Vertretern der Gemeinde ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:

- Das Nichtbefolgen der Pflichten gemäss Ziffer 2.
- Das Nichtbefolgen der Weisungen gemäss Ziffer 3.1.

4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

- Wegweisung oder Betretungsverbot.
- Strafrechtliche Anzeige bei der Polizei.

GEMEINDERAT ARTH


Ruedi Beeler
Gemeindepräsident


Markus Betschart
Gemeindeschreiber-Stellvertreter



Genehmigt mit Beschluss Nr. 558 vom 18. Oktober 2022